

17.11.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - U

zu **Punkt 11** der 1028. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2022

Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - CO2KostAufG)

A

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

B

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende **E n t s c h l i e ß u n g** zu fassen:

2. Der Bundesrat begrüßt das Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz) mit einer abgestuften Verteilung zwischen Mietenden und Vermietenden auf Grundlage des Energieverbrauchs in den Gebäuden. Er sieht darin grundsätzlich eine geeignete Verteilung zwischen dem Anreiz zu Investitionen in klimaschonende Heizungssysteme und energetische Sanierungen einerseits und zu energiesparendem Verhalten andererseits. Eine vollumfängliche Umlage des Kohlendioxidpreises auf Mietende kann somit vermieden werden.

3. Gleichzeitig stellt der Bundesrat fest, dass die Klimaziele des Gebäudesektors 2020 und 2021 verfehlt wurden. Mietende werden weiterhin entsprechend hohe Kohlendioxidkosten anteilig zahlen müssen, während sie den energetischen Standard des Gebäudes kaum beeinflussen können. Eine Überarbeitung der Gebäudepolitik und ambitioniertere, flankierende Maßnahmen sind daher essenziell, um sowohl ungebührende soziale Härten zu vermeiden als auch dem Klimawandel hinreichend zu begegnen.
4. Der Bundesrat hält die weitere wirksame Anhebung der gesetzlichen Effizienzstandards, insbesondere im Gebäudeenergiegesetz, sowohl aus klimapolitischen als auch aus sozialen Gründen weiterhin für geboten.
5. Die Tatsache, dass bei Kaltmieten die Energiekosten für den Vermietenden bislang keine finanzielle Rolle spielten und deshalb auch ökonomisch keinen Sanierungsanreiz darstellten, hemmte den Sanierungsfortschritt im Bestand. Ebenso wie die hier vorgesehene Verteilung der Kohlendioxidkosten entsprechende positive Anreize für Vermietende schafft, könnten weitere Maßnahmen die Einsparungen verstärken. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um die zeitnahe Prüfung und Vorlage entsprechender rechtlicher Regelungen.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für eine zusätzliche Steigerung der Sanierungsrate im Gebäudebestand die Einführung einer zum Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz kompatiblen (Teil-)Warmmiete zu prüfen.
7. Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang, dass im Gebäudeenergiegesetz die Einführung des Effizienzhausstandards 55 im Wohnungsneubau ab dem 1. Januar 2023 vorgesehen ist. Dies wird die Kohlendioxidkosten sowohl für Vermietende als auch für Mietende reduzieren.

8. Der Bundesrat weist dabei auf das hohe Einsparpotential des Gebäudebestandes hin. Zur Reduzierung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Kosten sollte der Standard für wesentliche Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen verbessert werden. Die aktuellen Regelungen im Gebäudeenergiegesetz führen nicht zu klimazielf kompatiblen und sozial gerechten Modernisierungen, sondern zu „Lock-in Effekten“, da die Gebäude im seltensten Fall vor 2045 erneut saniert werden. Auch um steigenden Preisen und politischen Abhängigkeiten für fossile Energien ausweichen zu können, sind diese Regelungen zu verbessern.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des hier vorgelegten Gesetzes vertieft zu prüfen, ob bei der Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen im Bereich der Gebäudeenergie eine zielführendere Effizienzgröße eingeführt werden kann, um grundsätzlich der wichtigen Effizienz der Gebäudehülle und der Anlagentechnik gerecht zu werden. Dabei wäre die Erzeugernutzwärmeabgabe eingehend zu prüfen.
10. Der Bundesrat bedauert insbesondere, dass bei der letzten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes die in den ursprünglichen Entwürfen vorhandenen Erhöhungen der Dämmwerte einschließlich der dazu gehörigen Anpassung des Höchstwerts des Transmissions-Wärmeverlustes auf das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes in der beschlossenen Fassung gestrichen wurden. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass die effizientesten Energiespar-Maßnahmen zuerst durchgeführt werden sollten. Daher muss in den weiteren Gesetzesanpassungen eine im Vergleich zum aktuellen Gebäudeenergiegesetz deutlich anspruchsvollere Effizienzgröße der Gebäudehülle festgelegt werden.
11. Der Bundesrat weist auch auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand hin und fordert deshalb, ambitioniertere Standards für alle öffentlichen Gebäude rechtssicher umzusetzen.

12. Der Bundesrat hebt hervor, dass es zur Bewältigung der sich stetig verschärfenden Klimakrise und zugleich zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossiler Energieversorgung essenziell ist, den Anteil fossiler Energien im Wärmebereich deutlich zu reduzieren. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass es zur Erreichung dieses Ziels notwendig ist, dass keine Heizungen auf der Basis der Verbrennung von fossilem Gas und Öl mehr neu installiert werden dürfen. Auch wegen der langen Lebensdauer von Heizungstechnologien muss schnellstmöglich umgesteuert werden, um die faktische langjährige Bindung an nicht zukunftsfähige Heizungstechnik zu vermeiden.
13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die angekündigte Anforderung des Einsatzes von 65 Prozent erneuerbaren Energien beim Heizungstausch schnellstmöglich in Kraft zu setzen und diese Maßnahme mit einer zielgerichteten Förderinitiative (Prinzip Fordern und Fördern) zu flankieren.
14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die zahlreichen Ausnahmeregelungen (Betriebsverbot alter Heizkessel, Dämmung von der obersten Geschossdecke, von Warmwasserleitungen und Wärmeverteilungen) aufzuheben, um die Steuerungswirkung des Gebäudeenergiegesetzes zu stärken und das Gesetz zu straffen.
15. Die hier vorgesehenen Anreize für Vermietende zu Investitionen in klimaschonende Heizungssysteme und energetische Sanierungen bedürfen einer baulichen Umsetzung, um die Einspar- und Klimaschutzeffekte zu realisieren. Der Bundesrat sieht mit Sorge einen möglichen Mangel an Fachkräften für diese Maßnahmen und verweist auf die Stärkung von vorgefertigten, modularen Sanierungslösungen (serielles Sanieren).
16. Die Einsparungen im Gebäudebereich können nur mit Hilfe von ausgebildetem und geschultem Fachpersonal bewältigt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern kurzfristig eine Qualifizierungs-

offensive zu starten, welche dem derzeit vorherrschenden Fachkräftemangel entgegenwirkt.

17. Der Bundesrat hält es unterstützend zu den Anreizen im hier vorgelegten Gesetz für wichtig, dass bestehende ambitionierte Länderanforderungen im Bereich der Gebäudeenergie weiterhin durch Länderöffnungsklauseln abgesichert werden. Diese sollten so ausgestaltet werden, dass die Regelungen des Bundes nicht unterschritten werden können.
18. Um die ökologischen Auswirkungen durch Neubau oder durch die hier ange-reizte Sanierung von Gebäuden ergänzend zu minimieren, bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob und wie die auf EU-Ebene vorgesehene Lebenszyklusbetrachtung von Gebäuden schon vor 2030 greifen sollte. Ebenso nötig ist die künftige Berücksichtigung der in den Baustoffen enthaltenen Emissionen, der so genannten grauen Energie.